

ERNEUERBARE ENERGIEN

03|2021

April | Mai
32. Jahrgang

DAS MAGAZIN FÜR DIE ENERGIEWENDE MIT WIND-, SOLAR- UND BIOENERGIE

schlütersche
www.erneuerbareenergien.de



Starke Partner

Themenschwerpunkt:
Hilfe für Planer und
Betreiber | 25

Sensoren für den Park

Eine neue Parksteuerung
soll für optimale Erträge
sorgen. | 46

Auf gute Nachbarschaft

Bürgerbeteiligung schafft bekanntlich Akzeptanz.
Doch wie gelingt sie am besten? | 38

Rechtstipp

Foto: GÖRG



Thorsten Kirch, Rechtsanwalt, GÖRG

Verzögerte Offshore-Netzanbindung

Gesetzgeber ändert Selbstbehalt für Betreiber.

Am 10.12.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in Kraft getreten. Im Fokus des Gesetzgebungsvorhabens standen die Erhöhung der Ausbauziele auf 20 Gigawatt (GW) bis 2030 und 40 GW bis 2040. Neben weiteren Änderungen wurde auch der verschuldensunabhängige Entschädigungsanspruch des § 17e EnWG neu gefasst. Dieser sieht vor, dass dem Betreiber eines Offshore-Windparks im Fall der Störung, Verzögerung oder Wartung einer Netzanbindung eine Entschädigung zusteht. Grundsätzlich ist der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, eine Netzanbindung zu einem bestimmten Termin herzustellen. Sofern ihm dies nicht gelingt, muss er den Betreiber des Offshore-Windparks entschädigen. Allerdings wurde bereits nach alter Rechtslage der Betreiber des Offshore-Windparks über die in der Norm vorgesehenen Selbstbehalte am Risiko der termingerechten

Netzanbindung beteiligt. Demnach war die Entschädigung des § 17e EnWG im Grundsatz auf 90 Prozent des im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs begrenzt (finanzieller Selbstbehalt). Darüber hinaus war in § 17e EnWG bislang vorgesehen, dass der Betreiber des Offshore-Windparks einen Zeitraum von zehn Tagen entschädigungslos hinnehmen muss. Erst ab dem elften Tag der Verzögerung der Netzanbindung erhielt dieser eine Entschädigung (zeitlicher Selbstbehalt).

90 Tage Selbstbehalt

Im Zuge der Änderungen des WindSeeG hat der Gesetzgeber diesen zeitlichen Selbstbehalt für den Fall der Verzögerung der Netzanbindung nun geändert. Nach der Neufassung beträgt der Selbstbehalt nunmehr 90 Tage. Diese Ausweitung des Selbstbehalts soll nach der Gesetzesbegründung auf die ebenfalls vorgenommene Änderung der Realisierungsfristen

für die Offshore-Windparks zurückzuführen sein.

Zum Erreichen der erhöhten Ausbauziele wurden unter anderem die Fristen zur Realisierung des Offshore-Windparks wesentlich verkürzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers wird dies dazu führen, dass der Prozess der Inbetriebnahme der Offshore-Windenergieanlagen und der Offshore-Anbindungsleitungen beschleunigt wird. Dies erhöhe das Risiko, dass sich der Fertigstellungstermin der Netzanbindung verzögere. Durch die Verschiebung des Beginns der Entschädigungspflicht vom 11. auf den 91. Tag der Verzögerung werde verhindert, dass die Beschleunigung des Verfahrens Entschädigungszahlungen auslöse.

Dies ist zu kritisieren. Schon die Verkürzung der Realisierungsfristen betrifft zunächst allein den Betreiber des Offshore-Windparks. Dieser muss nach neuem Recht seinen Offshore-Windpark früher in Betrieb nehmen als zuvor. Die Verlängerung des zeitlichen Selbstbehalts führt zudem dazu, dass das Risiko von Verzögerungen für die ersten drei Monate vollständig auf den Betreiber des Offshore-Windparks verlagert wird. Dieser kann wegen der Verzögerung keinen Strom einspeisen und soll nun für diesen Zeitraum keine Entschädigung erhalten. Schon aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung erscheint dies unausgewogen, zumal mit einem Monitoring der zeitlichen Abläufe durch die Bundesnetzagentur und der Möglichkeit einer Verschiebung der Ausschreibungen ins nachfolgende Kalenderjahr Verzögerungen künftig weitgehend verhindert werden dürften.

Um das Vertrauen der in Planung befindlichen Projekte zu schützen, wurde eine Übergangsregelung getroffen. Nach dieser findet der neue Selbstbehalt in § 17e EnWG keine Anwendung auf die Projekte der Übergangsphase (Inbetriebnahme 2021 bis 2025). Die Neuregelung gilt somit erst für die Ausschreibungen im zentralen Modell (Inbetriebnahme ab 2026). ■